

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 20/1632, 20/2162 –

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte und zur Änderung weiterer Gesetze

A. Problem

Mit der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 79, im Folgenden Verordnung (EU) 2021/784) werden einheitliche Vorschriften geschaffen, um den Missbrauch von Hostingdiensten zur öffentlichen Verbreitung terroristischer Online-Inhalte zu bekämpfen. Die Regelungen sehen Pflichten für Hostingdiensteanbieter und Maßnahmen der Mitgliedstaaten vor.

Die Verordnung ist am 7. Juni 2021 in Kraft getreten und gilt ab dem 7. Juni 2022. Als unmittelbar geltendes Unionsrecht muss die Verordnung nicht in nationales Recht umgesetzt werden. Um die Verpflichtungen aus der Verordnung vollständig und bundeseinheitlich zu erfüllen, sind jedoch zusätzliche gesetzliche Durchführungsbestimmungen erforderlich. Es sind insbesondere Regelungen zu Zuständigkeiten und Befugnissen der beteiligten deutschen Behörden sowie zur nationalen Ausgestaltung der Ordnungswidrigkeitsbestimmungen zu treffen. So sind nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 die nationalen Behörden zu benennen, die unter Einhaltung der Vorgaben aus Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/784 zuständig und befugt sind, Entfernungsanordnungen zu erlassen, Entfernungsanordnungen zu überprüfen, die Durchführung spezifischer Maßnahmen zu überwachen und Sanktionen zu verhängen. Außerdem sind gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/784 Vorschriften über Sanktionen bei Pflichtverletzungen der Hostingdiensteanbieter zu erlassen.

B. Lösung

Das vorliegende Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 dient der Anpassung des nationalen Rechts zur ordnungsgemäßen Anwendung der Ver-

ordnung (EU) 2021/784. In dem Entwurf werden die zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 zuständigen Behörden benannt und wird die Zusammenarbeit mit den Landesmedienanstalten geregelt. Zudem enthält der Entwurf die in der Verordnung vorgesehenen Sanktionen in Form von Bußgeldvorschriften.

Darüber hinaus ist jeweils eine Neuregelung im Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) und im Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) vorgesehen.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen abzuändern und zu ergänzen:

- Ergänzungen zum Genügen des Bestimmtheitsgrundsatzes,
- Änderungen einzelner Bußgeldnormen,
- Änderungen im Bundesmeldegesetz, in der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung und in der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine. Das Gesetz dient der Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2021/784.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bundeskriminalamt (BKA) entstehen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz jährliche Personalkosten in Höhe von 1 347 974 Euro (1 hD, 15,5 gD) und einmalige Sachkosten in Höhe von 3 000 000 Euro.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Personal-, Sacheinzel- und Gemeinkosten in Höhe von 991 284 Euro. Davon entfallen nach Maßgabe des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 28. Mai 2021 (Gz. II A 3 – H 1012-10/07/0001 :023) auf die Personaleinzelkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben sowie fachbezogene IT-Aufgaben insgesamt 620 836 Euro. Hinzu treten Sacheinzelkosten in Höhe von 153 000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 217 448 Euro. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt 7,7 Stellen erforderlich, davon 6 Stellen (4,5 hD, 1,5 gD) für die Wahrnehmung der Fachaufgaben sowie 1,7 Stellen (1 gD, 0,7 mD) für den Querschnittsbereich.

Es wird davon ausgegangen, dass zur Wahrnehmung der Aufgaben spezielle IT-Verfahren nicht erforderlich werden. Die entsprechenden Verwaltungsverfahren können voraussichtlich über vorhandene Standardanwendungen abgebildet werden. Hierzu werden einmalige Sachkosten in Höhe von 150 000 Euro für den Entwurf und die Realisierung der Geschäftsprozesse sowie dauerhafte Kosten in Höhe von 30 000 Euro pro Jahr angenommen.

Die Personal- und Sachkosten können teilweise über die verschiedenen Bußgeldtatbestände refinanziert werden.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln des BKA soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden. Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln der Bundesnetzagentur werden finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 veranschlagt und durch den Einzelplan 12 ausgeglichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Dieses Gesetz führt zu keinem nennenswerten Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht Erfüllungsaufwand beim Bund und bei den Ländern. Dabei entstehen für die Bundesverwaltung Kosten beim Bundeskriminalamt und bei der Bundesnetzagentur.

Für die Verwaltung ergibt sich einmaliger Erfüllungsaufwand von 3 150 000 Euro auf Bundesebene und in Höhe von 125 000 Euro bei den Ländern. Weiterhin ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 2 085 974 Euro. Davon entfallen 1 996 974 Euro auf Bundesebene und 89 000 Euro auf Landesebene.

Dem BKA entstehen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz jährliche Personalkosten in Höhe von 1 347 974 Euro (1 hD, 15,5 gD) und einmalige Sachkosten in Höhe von 3 000 000 Euro.

Nach Maßgabe des aktuellen Destatis-Leitfadens (Januar 2022) zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung entstehen der Bundesnetzagentur für die Wahrnehmung der Fachaufgaben Personalkosten in Höhe von 619 000 Euro (4,5 hD und 1,5 gD) sowie einmalige Sachkosten in Höhe von 150 000 Euro und dauerhafte Sachkosten in Höhe von 30 000 Euro pro Jahr.

Für die Länder entstehen jährliche Mehrkosten in Höhe von 89 000 Euro und ein einmaliger Umsetzungsaufwand in Höhe von 125 000 Euro.

Ein etwaiger, hieraus resultierender Mehrbedarf des Bundes an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan – wie unter Abschnitt D dargestellt – ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1632, 20/2162 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen

 - a) Artikel 3 Absatz 6, auch in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2, oder
 - b) Artikel 14 Absatz 5 Satz 1die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,“.
 - bb) In Nummer 9 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „in Verbindung mit Absatz 3“ eingefügt.
 - cc) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 eingefügt:

„16. entgegen Artikel 14 Absatz 5 Satz 2 die Kontaktstelle nicht, nicht richtig oder nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme benachrichtigt oder eine Information nicht, nicht richtig oder nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme übermittelt,“.
 - dd) Die bisherigen Nummern 16 bis 19 werden die Nummern 17 bis 20.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. beim Einsatz eines technischen Mittels im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/784 nicht dafür sorgt, dass Materialien, bei denen es sich nicht um terroristische Inhalte handelt, nicht entfernt werden oder
 2. trotz Betroffenheit im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/784 seine Nutzungsbedingungen nicht oder nicht spätestens zwölf Monate nach Feststellung der Betroffenheit durch die zuständige Behörde um diejenigen Maßnahmen ergänzt, die er nach Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 ergreift, um zu verhindern, dass seine Dienste für die öffentliche Verbreitung terroristischer Inhalte missbraucht werden.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 3, 4, 11 und 15“ werden durch die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 Buchstabe b, Nummer 3, 4, 11, 15 und 16“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 5 bis 10, 13 bis 16 und 18“ werden durch die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 5 bis 10, 13, 14, 17 bis 19“ ersetzt.

2. Nach Artikel 3 werden die folgenden Artikel 4 bis 6 eingefügt:

,Artikel 4

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 43 wie folgt gefasst:
„§ 43 (weggefallen)“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 17a wird nach den Wörtern „§ 10 Absatz 4 Satz“ die Angabe „1 und“ eingefügt und werden die Wörter „übergangsweise die Seriennummer des Ankunftsnachweises nach § 63a Absatz 1 Nummer 10 des Asylgesetzes,“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Nummer 6 wird aufgehoben.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
„(1) Die Meldebehörde darf die Daten, die nach § 3 Absatz 1 Nummer 17a gespeichert sind, nur noch im Verkehr mit der Registerbehörde für das Ausländerzentralregister nutzen, sobald sie von der Ausländerbehörde nach § 90a Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes unterrichtet wurde.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
5. In § 18a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
6. In § 23a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
7. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „, 6“ gestrichen.
8. In § 38 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „§ 10 Absatz 4 Satz“ die Angabe „1 und“ eingefügt.
9. § 43 wird aufgehoben.
10. In § 55 Absatz 4 wird das Wort „einfachen“ gestrichen.
11. In § 56 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. April 2022 (BGBl. I S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird die Angabe „0601 bis 0603,“ durch die Angabe „0601 bis 0603, 0606,“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 18 werden die Wörter „, übergangsweise Seriennummer des Ankunftsachweises“ gestrichen.
 - b) Absatz 6 wird aufgehoben.
2. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird die Angabe „0601 bis 0603,“ durch die Angabe „0601 bis 0603, 0606,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 18 werden die Wörter „, übergangsweise Seriennummer des Ankunftsachweises“ gestrichen.
3. In § 7 Absatz 3 Nummer 6 werden die Wörter „, übergangsweise Seriennummer des Ankunftsachweises“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung

Die Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung vom 20. April 2022 (BGBl. I S. 683) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 17 werden die Wörter „und die Seriennummer des Ankunftsachweises nach § 63a Absatz 1 Nummer 10 des Asylgesetzes“ gestrichen.
 - b) Nummer 24 wird aufgehoben.
 - c) In Nummer 25 wird nach den Wörtern „an dem die waffenrechtliche Erlaubnis“ die Wörter „erstmals erteilt“ eingefügt sowie das Wort „erstmals“ gestrichen.
 - d) Die Nummern 25 bis 28 werden die Nummern 24 bis 27.

2. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

15.	zu minderjährigen Kindern:	0001,
a)	Familienname	1601 bis 1602,
b)	Vornamen	1603,
c)	Geburtsdatum	1604,
d)	Geschlecht	1604a,
e)	Anschrift im Inland	1200 bis 1212,

b) In Nummer 18 werden die Wörter „, übergangsweise Seriennummer des Ankunftsnachweises nach § 63a Absatz 1 Nummer 10 des Asylgesetzes“ gestrichen.

3. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 7 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1 bis 4 Nummer 1, 2 Buchstabe b, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 5 bis 7, 9 bis 11, Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b sowie Nummer 2 Buchstabe a treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. November 2022 in Kraft.“

Berlin, den 22. Juni 2022

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Petra Pau

Altersvorsitzende

Uli Grötsch

Berichterstatter

Dr. Stefan Heck

Berichterstatter

Misbah Khan

Berichterstatterin

Manuel Höferlin

Berichterstatter

Dr. Christian Wirth

Berichterstatter

Martina Renner

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Uli Grötsch, Dr. Stefan Heck, Misbah Khan, Manuel Höferlin, Dr. Christian Wirth und Martina Renner

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/1632** wurde in der 34. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Mai 2022 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung auf Drucksache 20/2162 wurde in der 43. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Juni 2022 an die beteiligten Ausschüsse überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 17. Sitzung am 22. Juni 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Nichtteilnahme der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/1632, 20/2162 empfohlen.

Der **Ausschuss für Digitales** hat in seiner 12. Sitzung am 22. Juni 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/1632, 20/2162 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1632, 20/2162 in seiner 11. Sitzung am 22. Juni 2022 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)68 neu, der zuvor mit gleichem Stimmergebnis angenommen wurde.

IV. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 20/1632 verwiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)68 neu vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstaben aa

Die Aufteilung von § 6 Absatz 1 Ziffer 2 in die Buchstaben a und b ist für eine unterschiedliche Bewehrung der jeweiligen Pflichtverstöße erforderlich.

Zu Doppelbuchstaben bb

Die Ergänzung ist erforderlich, um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu genügen. Da nach der Bußgeldnorm auch die nicht vollständige Veröffentlichung des Transparenzberichts bußgeldbewehrt ist, bedarf es in Ziffer 9 eines Verweises auf Absatz 3 von Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/784. Nur Absatz 3 enthält Vorgaben zum Inhalt der Transparenzberichte.

Zu Doppelbuchstaben cc

Bisher fehlt eine Bußgeldnorm für den Fall, dass der Hostingdiensteanbieter bei Kenntnissen über terroristische Inhalte die zuständige Behörde nach Artikel 14 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 nicht unterrichten kann und es aber entgegen Artikel 14 Absatz 5 Satz 2 unterlässt, die Kontaktstelle zu benachrichtigen und die Informationen an Europol zu übermitteln.

Zu Doppelbuchstaben dd

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen durch die Ergänzung eines neuen Bußgeldtatbestandes unter Ziffer 16.

Zu Buchstabe b

§ 6 Absatz 2 erfasst unter der neuen Nummer 1 Verstöße gegen Artikel 5 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/784 und setzt damit die Vorgabe in Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 um.

Zu Buchstabe c

§ 6 Absatz 3 sieht zwei Bußgeldrahmen für Ziffer 15 vor, den Bußgeldrahmen bis zu fünf Millionen sowie den Bußgeldrahmen bis zu 500.000 Euro. Dieser Fehler soll korrigiert werden. Die in Ziffer 15 normierte Ordnungswidrigkeit wird als besonders schwerwiegend bewertet und ist daher unter den höchsten Bußgeldrahmen zu fassen. Im Übrigen werden durch die Änderungen in § 6 Absatz 1 Folgeänderungen in Absatz 3 erforderlich.

Zu Nummer 2 (Artikel 4 bis 6 – neu)**Zu Artikel 4 – neu – (Änderung des Bundesmeldegesetzes)****Zu Nummer 1**

Durch die Aufhebung des § 43 des Bundesmeldegesetzes (BMG) 4 ist das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Mit der Einfügung wird ein redaktionelles Versehen bereinigt. Die AZR-Nummer wird auch im Verkehr mit dem Ausländerzentralregister benötigt, zum Beispiel der Datenübermittlung nach § 6 des Ausländerzentralregistergesetzes (AZRG).

Die Streichung des Halbsatzes vollzieht die Abschaffung der Speicherung der Seriennummer des Ankunftsnachweises im Ausländerzentralregister durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters (AZRWEG) und der damit verbundenen Streichung der Übermittlung der Seriennummer durch die Meldebehörde an das Ausländerzentralregister durch Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe b AZRWEG nach.

Zu Buchstabe b

Die Angaben zur Wohnanschrift am 1. September 1939 waren nur zu denjenigen Einwohnern erforderlich, die aus einem der in § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebiete, insbesondere aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten, stammen. Die Angaben wurden dem Kirchlichen Suchdienst zwecks Fortschreibung der Heimatortskartei übermittelt. Der Kirchliche Suchdienst (KSD) wurde zum 30. September 2015 aufgelöst.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 6 Absatz 1 Nummer 9 AZRG durch das AZRWEG. Da die Meldebehörde nunmehr auch zu Personen mit Daueraufenthaltstitel mit dem Ausländerzentralregister

kommuniziert, wird die AZR-Nummer nicht mehr nach § 14 Abs. 4 BMG gelöscht. Es muss aber gewährleistet sein, dass die Meldebehörden die AZR-Nummer nach Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalts-EU nur noch für den Datenaustausch mit dem AZR verwendet, nicht aber für den Datenaustausch mit anderen öffentlichen Stellen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 6 Absatz 1 Nummer 9 AZRG durch das AZRWEG. Da die Meldebehörde nunmehr auch zu Personen mit Daueraufenthaltstitel mit dem Ausländerzentralregister kommuniziert, wird die AZR-Nummer zur Zuordnung benötigt.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung in § 18 Absatz 1 BMG durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (2. BMGÄndG).

Zu Nummer 6

Sie hierzu die Begründung zu Nummer 5.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens (vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Nummer 9

Eine Datenübermittlung nach § 43 Absatz 1 BMG an den Kirchlichen Suchdienst zu Einwohnern, die am 1. September 1939 in einem der Vertreibungsgebiete wohnten, kann nach dessen Auflösung zum 30. September 2015 nicht mehr erfolgen. Die Regelung ist daher aufzuheben.

Die Möglichkeit für den Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes (DRK-Suchdienst) und den Internationale Suchdienst (ISD) in Bad Arolsen nach § 43 Absatz 2 BMG über den Datenumfang der einfachen Behördenauskunft nach § 38 BMG a. F. hinaus Daten im automatisierten Verfahren aus den Melderegistern abzurufen, ist nach der Erweiterung der Auswahl- und Abrufdatenkataloge gemäß §§ 34a, 38 BMG nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine Anpassung an § 18 BMG infolge des Wegfalls der begrifflichen Unterscheidung zwischen einfacher und erweiterter Meldebescheinigung.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens bei dem Verweis auf die Regelung im Onlinezugangsgesetz.

Zu Artikel 5 – neu – (Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung des DSMeld-Datenblatts 0606 soll sicherstellen, dass die Information über die Tatsache, dass ein Eintrag im Geburtenregister erfolgt ist, aber keine Geburtsurkunde ausgestellt wurde, weil die Namensführung des Kindes (noch) nicht nachgewiesen ist, auch bei der Zuzugsmeldebehörde vorliegt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung erfolgt, da die Seriennummer des Ankunftsnachweises nicht mehr im Melderegister gespeichert wird.

Zu Buchstabe b

Die Norm ist durch Fristablauf obsolet geworden.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung des DSMeld-Datenblatts 0606 soll sicherstellen, dass die Information über die Tatsache, dass ein Eintrag im Geburtenregister erfolgt ist, aber keine Geburtsurkunde ausgestellt wurde, weil die Namensführung des Kindes (noch) nicht nachgewiesen ist, im Rahmen des Rückmeldeverfahrens übermittelt wird.

Zu Buchstabe b

Die Streichung erfolgt, da die Seriennummer des Ankunftsnachweises nicht mehr im Melderegister gespeichert wird.

Zu Nummer 3

Die Streichung erfolgt, da die Seriennummer des Ankunftsnachweises nicht mehr im Melderegister gespeichert wird.

Zu Artikel 6 – neu – (Änderung der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Die Streichung erfolgt, da die Seriennummer des Ankunftsnachweises nicht mehr im Melderegister gespeichert wird.

Zu Buchstabe b

Die Streichung erfolgt, da das Datum nicht mehr im Melderegister gespeichert wird.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Mit der Einfügung wird ein redaktionelles Versehen bereinigt. Das Datenblatt 0001 ist notwendig, um die Daten zu den Buchstaben a bis e eindeutig der betroffenen Person zuordnen zu können.

Zu Buchstabe b

Die Streichung erfolgt, da die Seriennummer des Ankunftsnachweises nicht mehr im Melderegister gespeichert wird.

Zu Nummer 3 (Artikel 7 – neu – Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Hier sind die Teile des Gesetzentwurfs genannt, die sofort in Kraft treten sollen.

Zu Absatz 2

Das Inkrafttreten der Regelungen in Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 und 8, Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 und Artikel 6 Nummer 1 und 2 Buchstabe b erfolgt zeitgleich mit den Änderungen durch das AZRWEG. Die weiteren Regelungen sind Grundlage für die technische Umsetzung im Datenaustauschformat XMeld. Dieses wird entsprechend der etablierten Releasezyklen im Meldewesen jeweils zum 1. Mai und 1. November eines Jahres wirksam. Damit die Erweiterungen des Standards XMeld für die Umsetzung der dieser Verordnung zugrundeliegenden Sachverhalte wie geplant am 1. November 2022 wirksam werden können, muss zu diesem Datum die Verordnung zeitgleich in Kraft treten.

Berlin, den 22. Juni 2022

Uli Grötsch
Berichtersteller

Dr. Stefan Heck
Berichtersteller

Misbah Khan
Berichterstellerin

Manuel Höferlin
Berichtersteller

Dr. Christian Wirth
Berichtersteller

Martina Renner
Berichterstellerin